

Bundesgesetzblatt ¹²⁰¹

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1993

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehr der Republik Lettland über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1202
19. 6. 93	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Durchfahrt von Schiffen durch die inneren Gewässer im Bereich der Insel Usedom	1206
7. 7. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Vertrags über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen	1210
7. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1210
7. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1211
7. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1212
7. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1214
7. 7. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Gastarbeiter-Vereinbarung	1215
8. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1217
12. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1218
12. 7. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit São Tomé und Príncipe	1220
13. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1221
14. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	1223
2. 7. 93	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen	1223
2. 7. 93	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	1224

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehr der Republik Lettland
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Vom 17. Juni 1993

Die in Riga am 5. April 1993 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehr der Republik Lettland über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ist nach ihrem Artikel 18

am 5. Mai 1993

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Juni 1993

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehr
der Republik Lettland
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Das Bundesministerium für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Verkehr der Republik Lettland –

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Beförderung von Personen und Gütern im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland und im Transit durch diese Staaten durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Personenverkehr

Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieser Vereinbarung ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen.

Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und Bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die ähnlich wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieser Vereinbarung gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung ausgewählter Kategorien von Personen, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragspar-

teilen. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das gleiche gilt für die Einstellung des Betriebs.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme der einen Vertragspartei unmittelbar an die andere Vertragspartei zu übersenden.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmers;
2. Art des Verkehrs;
3. Beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (z. B. täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;
6. Genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt;
8. Länge der Tagesfahrtstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

Artikel 4

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von fünfzig km gelegenen Orte zu verstehen. Neben der Beförderungsleistung muß die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird nicht dadurch berührt, daß mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei oder der betreffenden Vertragsparteien Reisende abweichend von der Regelung des Absatzes 1 die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll sechzig Tage vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 6 noch die Reisedaten, Zahl der Fahrten und die Angaben über Ort und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthalts untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthalts enthalten.

(5) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren, Genehmigungsvordrucke und zuständige Behörden werden die Vertragsparteien erforderlichenfalls vereinbaren.

(6) Bei Pendelverkehren im Sinne des Absatzes 1 führen die Unternehmer eine Fahrgastliste mit, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von dessen Grenzbehörden abzustempeln ist.

Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne von Artikel 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

a) um Fahrten, die mit einem Kraftomnibus durchgeführt werden, der auf der gesamten Fahrtstrecke ein und dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),

oder

b) um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),

oder

c) um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmer mit einem Verkehr nach Buchstabe b befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständige Behörde der betreffenden Vertragspartei dies gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens drei Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmers sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
3. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
4. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen;
5. Daten der Hin- und Rückfahrt;
6. Lenk- und Ruhezeiten der Busfahrer;
7. Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Als Kontrolldokument für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre nach Absatz 2 verwenden Unternehmer mit Sitz in der Republik Lettland das Fahrtenblatt gemäß Anlage 1 und Unternehmer mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland das Fahrtenblatt gemäß Anlage 2. Das Fahrtenblatt ist vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

Artikel 6

(1) Die nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 3 und 4 erteilten Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmer genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf einen anderen Unternehmer übertragen werden noch, im Falle des Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben genutzt werden.

(2) Die nach dieser Vereinbarung erforderlichen Genehmigungen, Kontrolldokumente oder sonstige Beförderungspapiere sind bei allen in dieser Vereinbarung geregelten Fahrten im Fahrzeug

mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuweisen.

Güterverkehr

Artikel 7

Für Beförderungen von Gütern mit Lastkraftwagen zwischen dem Staat, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist, und dem anderen Staat (Wechselverkehr) sowie im Transitverkehr durch den anderen Staat ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei erforderlich. Für die Beförderung von gefährlichen Gütern gelten besondere Bestimmungen.

Artikel 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt. Sie gilt nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für den Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig vom Ort seiner Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für jeweils eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtsenehmigung).

(4) Beförderungen zwischen dem anderen Staat und einem dritten Staat sind nur zulässig, wenn dabei der Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird oder hierfür besondere Genehmigungen erteilt werden. Die Einzelheiten können in der Gemischten Kommission gemäß Artikel 15 geregelt werden.

(5) Die Genehmigung berechtigt nicht, Beförderungen von Gütern zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten durchzuführen.

(6) Für den nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Güterverkehr sind Frachtpapiere erforderlich, deren Form dem international üblichen Muster entsprechen muß.

Artikel 9

(1) Einer Genehmigung bedarf nicht die Beförderung von:

1. Gegenständen oder Material ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung (z. B. Messe- und Ausstellungsgut);
2. Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
3. beschädigten Fahrzeugen (Rückführungen);
4. Leichen;
5. Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
6. Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmte Güter;
7. Postsendungen;
8. Umzugsgut (Hausrat);
9. lebenden Tieren.

(2) Die Gemischte Kommission nach Artikel 15 kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 10

(1) Die für Unternehmer der Republik Lettland erforderlichen Genehmigungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland erteilt und vom Ministerium

für Verkehr der Republik Lettland oder den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

(2) Die für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das Ministerium für Verkehr der Republik Lettland erteilt und von dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

Artikel 11

(1) Die Gemischte Kommission nach Artikel 15 dieser Vereinbarung vereinbart unter Berücksichtigung der Entwicklung des Außenhandels und des Transitverkehrs die erforderliche Anzahl der für jede Vertragspartei jährlich zur Verfügung stehenden Genehmigungen.

(2) Die Anzahl der Genehmigungen kann bei besonderem Bedarf durch gegenseitige Abstimmung geändert werden.

(3) Inhalt und Form der Genehmigungen werden von der Gemischten Kommission nach Artikel 15 dieser Vereinbarung festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

(1) Bei der Durchführung von Beförderungen auf Grund dieser Vereinbarung entfallen für jede der Vertragsparteien alle Abfertigungsgebühren und Einfuhrabgaben sowie die Genehmigungspflicht für die Einfuhr folgender Güter in das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei:

- a) Kraftstoff, der in den für das jeweilige Kraftfahrzeugmodell vorgesehenen Hauptbehältern, die technisch und vom Aufbau her mit der Kraftstoffanlage verbunden sind, mitgeführt wird in einer Menge von 600 l für Kraftomnibusse und von 200 l für Lastkraftfahrzeuge sowie zusätzlicher Kraftstoff in einer Menge von 200 l je Kühlanlage oder sonstige Anlage auf Lastkraftfahrzeugen oder Spezialcontainern;
- b) Schmierstoffe, die sich im Kraftfahrzeug befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen;
- c) Ersatzteile und Werkzeug zur Instandsetzung des Kraftfahrzeugs, mit dem die grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wird.

(2) Nicht verwendete Ersatzteile sowie ausgewechselte Altteile müssen wieder ausgeführt, vernichtet oder nach den Bestimmungen, die im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gelten, behandelt werden.

Artikel 13

(1) Die Unternehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugsrechts und die Zollbestimmungen, die auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei gelten, einzuhalten. Wenn Gewicht und Abmessungen des Fahrzeugs oder der Ladung die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zulässigen Grenzwerte überschreiten, ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei erforderlich.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers oder seines Fahrpersonals gegen das auf seiten der anderen Vertragspartei geltende Recht und gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung treffen die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Aufforderung an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
- b) vorübergehender Ausschuß vom Verkehr;

c) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei den Unternehmer vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahme nach Buchstabe b kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe von Artikel 14 über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 14

Soweit auf Grund dieser Vereinbarung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an die zuständigen Behörden und, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist, auch an die Staatsanwaltschaft und die Gerichte übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der übermittelten Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen nationalen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu

erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Das Recht auf Auskunftserteilung richtet sich im übrigen nach nationalem Recht.

6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach dem für sie geltenden Recht zu beachtenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten nach dem Wegfall der Erforderlichkeit zu löschen.

7. Die mit der Durchführung dieser Vereinbarung beauftragten Stellen der Vertragsparteien sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen und die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 15

Vertreter der Vertragsparteien richten eine Gemischte Kommission ein; sie tritt auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zusammen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung zu gewährleisten. Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission unter Beteiligung von Vertretern anderer zuständiger Stellen Vorschläge zur Anpassung dieser Vereinbarung an die Verkehrsentwicklung sowie an geänderte Rechtsvorschriften.

Artikel 16

Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die Behörden nach den Artikeln 3, 4, 5, 10, 13, 14 dieser Vereinbarung mit.

Artikel 17

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen ergeben, darunter die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 18

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. In diesem Falle tritt die Vereinbarung sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Riga am 5. April 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
Günther Krause

Für das Ministerium für Verkehr der Republik Lettland
Gutmanis

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über die Durchfahrt von Schiffen durch die inneren Gewässer
im Bereich der Insel Usedom**

Vom 19. Juni 1993

Das in Bonn am 17. Februar 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchfahrt von Schiffen durch die inneren Gewässer im Bereich der Insel Usedom ist nach seinem Artikel 13

am 1. Juni 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Juni 1993

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Hinz

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die Durchfahrt von Schiffen
durch die inneren Gewässer im Bereich der Insel Usedom

Umowa
między Rządem Republiki Federalnej Niemiec
a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej
o przepływie statków
przez morskie wody wewnętrzne w rejonie Wyspy Uznam

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Polen –

Rząd Republiki Federalnej Niemiec

i

Rząd Rzeczypospolitej Polskiej,

unter Berücksichtigung des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit,

in dem Bestreben, im Geiste gutnachbarlicher und freundschaftlicher Beziehungen insbesondere möglichst günstige Bedingungen für die Nutzung ihrer Wasserwege im Interesse der Wirtschaft, des Verkehrs, des Tourismus und der regionalen Zusammenarbeit zu schaffen,

geleitet von den allgemein anerkannten Regeln und Grundsätzen des internationalen Seerechts –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten:

1. „Schiffe“
schwimmende Fahrzeuge und Geräte aller Art, die nach den Vorschriften des Flaggenstaats zur Seefahrt berechtigt sind, ausgenommen Kriegsschiffe sowie Schiffe des Grenzschutzes und der Zollverwaltung;
2. „innere Gewässer im Bereich der Insel Usedom“
die inneren Gewässer beider Vertragsparteien, die an die Insel Usedom anschließen, einschließlich des Stettiner Haffs, des Neuwarper Sees und des Greifswalder Boddens.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei gestattet auf ihren inneren Gewässern im Bereich der Insel Usedom den Schiffen unter der Flagge der anderen Vertragspartei oder, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, der eines Drittstaats die Durchfahrt zwischen der Hohen See und den Häfen und Schiffsanlegestellen, die für die internationale Schifffahrt geöffnet sind, mit der Maßgabe, daß auf den inneren Gewässern der Republik Polen die Durchfahrt auf den festgelegten Schifffahrts- und Zugangswegen erfolgt.

(2) Die Durchfahrt von Schiffen unter der Flagge einer der Vertragsparteien zwischen deutschen und polnischen Häfen und Schiffsanlegestellen, die für die internationale Schifffahrt geöffnet sind, durch die inneren Gewässer im Bereich der Insel Usedom erfolgt in den inneren Gewässern der Republik Polen auf den festgelegten Schifffahrts- und Zugangswegen.

uwzględniając postanowienia Traktatu między Republiką Federalną Niemiec a Rzeczpospolitą Polską o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy z dnia 17 czerwca 1991 roku,

dążąc do zapewnienia w duchu dobrosąsiedzkich i przyjaznych stosunków szczególnie najkorzystniejszych warunków użytkowania swoich szlaków wodnych w interesie gospodarki, transportu, turystyki i współpracy regionalnej,

kierując się powszechnie uznanymi normami i zasadami międzynarodowego prawa morza,

uzgodniły, co następuje:

Artykuł 1

W rozumieniu niniejszej Umowy:

1. Określenie „statek” oznacza wszelkiego rodzaju urządzenie pływające, które zgodnie z przepisami państwa bandery jest uprawnione do żeglugi morskiej, z wyjątkiem okrętów wojennych i statków należących do służb granicznych oraz celnych.
2. Określenie „morskie wody wewnętrzne w rejonie Wyspy Uznam” obejmuje morskie wody wewnętrzne obu Umawiających się Stron przylegające do Wyspy Uznam, a także Zalew Szczeciński, Jezioro Nowowarpieńskie i Greifswalder Bodden.

Artykuł 2

1. Każda z Umawiających się Stron na swych morskich wodach wewnętrznych w rejonie Wyspy Uznam zezwala statkom pływającym pod banderą drugiej Umawiającej się Strony lub, na zasadach wzajemności, pod banderą państwa trzeciego na przepływ między morzem pełnym a portami i przystaniami otwartymi dla żeglugi międzynarodowej z tym, że na morskich wodach wewnętrznych Rzeczypospolitej Polskiej przepływ będzie odbywać się po wyznaczonych torach żeglugowych i podejściowych.

2. Przepływ statków pływających pod banderą jednej z Umawiających się Stron między niemieckimi i polskimi portami oraz przystaniami otwartymi dla żeglugi międzynarodowej przez morskie wody wewnętrzne w rejonie Wyspy Uznam na morskich wodach wewnętrznych Rzeczypospolitej Polskiej będzie odbywać się po wyznaczonych torach żeglugowych i podejściowych.

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 und unter Beachtung der innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragsparteien, insbesondere über den Naturschutz und die Fischerei, gestatten die Vertragsparteien die freie Schifffahrt von Sportschiffen auf ihren inneren Gewässern im Bereich der Insel Usedom mit der Maßgabe, daß diese Schiffe sich zur Grenz-, Zoll- und sonstigen Abfertigung an einem der dafür vorgesehenen Grenzabfertigungspunkte melden, soweit das die Vorschriften des Aufnahmestaats erfordern und eine hiervon abweichende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht getroffen wurde.

Artikel 4

Fahrgastschiffe, die unter der Flagge einer der Vertragsparteien oder, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, unter der eines Drittstaats Schifffahrt auf den inneren Gewässern der Vertragsparteien im Bereich der Insel Usedom betreiben und nicht am Ufer der anderen Vertragspartei anlegen, können den Grenz- und Zollkontrollen unterliegen, wenn das die innerstaatlichen Vorschriften dieser Vertragspartei erfordern. Die Vertragsparteien werden diese Kontrollen einschränken oder auf sie verzichten, sobald dies die innerstaatlichen Vorschriften zulassen.

Artikel 5

(1) Die Durchfahrt der in den Artikeln 2 und 4 genannten Schiffe erfolgt nach den für Schiffe bei der Inanspruchnahme des Rechts auf friedliche Durchfahrt durch fremde Küstenmeere geltenden Regeln und Grundsätzen.

(2) Jede Vertragspartei kann jedoch vorschreiben, daß die Durchfahrt der Schiffe mit Ausnahme der Sportschiffe rechtzeitig vor Beginn der Durchfahrt bei den zuständigen Behörden angemeldet und Art und Gewicht der Ladung, insbesondere hinsichtlich gefährlicher Güter, angegeben werden. Art und Gewicht der Ladung können im Einzelfall entsprechend der internationalen Praxis überprüft werden.

(3) Soweit im staatlichen Dienst betriebene Schiffe im Küstenmeer der anderen Vertragspartei aufgrund des Völkerrechts besonderen Beschränkungen unterworfen sind, unterliegen sie diesen auch bei der Durchfahrt nach Artikel 2.

Artikel 6

(1) Den Umfang der Dienstleistungen und die Höhe der Hafen- und Schiffsgebühren für die Durchfahrt der in Artikel 2 genannten Schiffe durch die inneren Gewässer der Vertragsparteien im Bereich der Insel Usedom legen die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei in den allgemein geltenden Vorschriften fest und teilen diese den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei spätestens dreißig Tage vor deren Inkrafttreten mit.

(2) Für den in Artikel 3 genannten Schiffsverkehr werden keine Gebühren erhoben mit Ausnahme der Entgelte für erbrachte Dienstleistungen.

Artikel 7

Jede Vertragspartei wird die auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen gekennzeichneten Schiffs- und Zugangswege und die verkehrstechnischen Anlagen unterhalten und überwachen sowie Rettungsdienste vorhalten, um einen sicheren Schiffsverkehr zu gewährleisten.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien stimmen untereinander Maßnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit, der Unfallbekämpfung, des Rettungswesens und ähnlicher Angelegenheiten ab.

Artykuł 3

Niezależnie od postanowień Artykułu 2 i przy uwzględnieniu przepisów wewnętrznych Umawiających się Stron, dotyczących w szczególności ochrony przyrody i rybołówstwa, Umawiające się Strony zezwalają na swobodną żeglugę statków sportowych na swoich morskich wodach wewnętrznych w rejonie Wyspy Uznam pod warunkiem, że statki te zgłoszą się do kontroli granicznej, celnej i innej w jednym z wyznaczonych przejść granicznych, jeżeli wymagają tego przepisy Państwa przyjmującego oraz jeżeli nie ma w tej sprawie innego porozumienia między Umawiającymi się Stronami.

Artykuł 4

Statki pasażerskie pływające pod banderą jednej z Umawiających się Stron lub, na zasadzie wzajemności, pod banderą państwa trzeciego, żeglujące na morskich wodach wewnętrznych w rejonie Wyspy Uznam i nie dobijające do brzegu drugiej Umawiającej się Strony mogą podlegać kontroli granicznej i celnej, jeśli wymagają tego przepisy wewnętrzne tej Strony. Umawiające się Strony będą te kontrole ograniczać lub z nich rezygnować o ile dopuszczają to przepisy prawa wewnętrznego.

Artykuł 5

1. Przepływ statków, o których mowa w Artykułach 2 i 4, odbywa się według norm i zasad obowiązujących statki podczas korzystania z prawa nieszkodliwego przepływu przez obce morze terytorialne.
2. Jednakże każda z Umawiających się Stron może nakazać statkom, z wyjątkiem statków sportowych, aby w odpowiednim czasie przed rozpoczęciem przepływu zgłosiły ten przepływ właściwym władzom oraz podały rodzaj i wagę przewożonego ładunku, ze szczególnym uwzględnieniem ładunków niebezpiecznych. Rodzaj i waga ładunku mogą w poszczególnych przypadkach podlegać sprawdzeniu stosownie do praktyki międzynarodowej.
3. Jeżeli statki pozostające w służbie państwowej podlegają według prawa międzynarodowego szczególnym ograniczeniom na wodach terytorialnych drugiej Umawiającej się Strony, ograniczenia te mają zastosowanie także podczas przepływu określonego w Artykule 2.

Artykuł 6

1. Zakres usług i wysokość opłat portowych i żeglugowych z tytułu przepływu statków, o których mowa w Artykule 2, przez morskie wody wewnętrzne Umawiających się Stron w rejonie Wyspy Uznam, określają właściwe władze każdej z Umawiających się Stron w ogólnie obowiązujących przepisach, podając je do wiadomości właściwym organom drugiej Umawiającej się Strony z trzydziestodniowym wyprzedzeniem.
2. Od statków wymienionych w Artykule 3 nie będą pobierane żadne opłaty, z wyjątkiem zapłaty za świadczone usługi.

Artykuł 7

Każda z Umawiających się Stron będzie utrzymywać i nadzorować położone na jej terytorium wyznaczone tory żeglugowe i podejściowe, systemy i urządzenia nawigacyjne oraz służby ratownicze w celu zapewnienia bezpiecznego ruchu statków.

Artykuł 8

1. Umawiające się Strony będą uzgadniać między sobą przedsięwzięcia służące zwiększeniu bezpieczeństwa ruchu, zapobieganiu nieszczęśliwym wypadkom, ratownictwu i w podobnych sprawach.

(2) Die Vertragsparteien berücksichtigen die sich im Rahmen der gebotenen Verkehrssicherheit ergebenden Möglichkeiten zur Befreiung von der Lotsannahmepflicht.

Artikel 9

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus anderen für sie verbindlichen internationalen Übereinkünften oder aus ihrer Mitgliedschaft in internationalen Organisationen ergeben.

Artikel 10

Die Bestimmungen dieses Abkommens können mit Zustimmung beider Vertragsparteien geändert werden. Diese Änderungen werden durch Notenwechsel vereinbart.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden gemeinsam durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beigelegt.

(2) Sollte das Verfahren nach Absatz 1 zu keinem Ergebnis führen, werden die Vertragsparteien die Angelegenheit gemeinsam einem Schiedsverfahren unterwerfen.

Artikel 12

Dieses Abkommen wird gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 14

Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei durch Notifikation an die andere Vertragspartei gekündigt werden. In diesem Fall tritt das Abkommen mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem diese Notifikation der anderen Vertragspartei zugegangen ist, außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 17. Februar 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Z upoważnienia Rządu Republiki Federalnej Niemiec

Günther Krause
Heinrich D. Dieckmann

Für die Regierung der Republik Polen
Z upoważnienia Rządu Rzeczypospolitej Polskiej
Z. Jaworski

2. Umawiające się Strony będą uwzględniać wyłaniające się w ramach wymaganego bezpieczeństwa ruchu możliwości zwalniania statków z obowiązku przyjmowania pilota.

Artykuł 9

Niniejsza Umowa nie narusza praw i zobowiązań Umawiających się Stron wynikających z wiążących je innych umów międzynarodowych lub z ich uczestnictwa w organizacjach międzynarodowych.

Artykuł 10

Postanowienia niniejszej Umowy mogą być zmieniane za zgodą obu Umawiających się Stron. Zmiany takie będą uzgadniane w drodze wymiany not.

Artykuł 11

1. Spory dotyczące interpretacji lub stosowania niniejszej Umowy będą wspólnie rozstrzygane przez właściwe organy rządowe Umawiających się Stron.

2. Jeżeli tryb postępowania przewidziany w ustępie 1 nie przyniesie rozwiązania sporu, Umawiające się Strony wspólnie skierują sprawę na drogę postępowania rozjemczego.

Artykuł 12

Niniejsza Umowa zostanie zarejestrowana w Sekretariacie Organizacji Narodów Zjednoczonych zgodnie z artykułem 102 Karty Narodów Zjednoczonych.

Artykuł 13

1. Niniejsza Umowa wejdzie w życie w pierwszym dniu miesiąca następującego po miesiącu, w którym Umawiające się Strony poinformują się wzajemnie w drodze wymiany not o spełnieniu wewnętrznych wymogów niezbędnych dla jej wejścia w życie.

2. Niniejsza Umowa jest zawarta na czas nieokreślony.

Artykuł 14

Umowa niniejsza może być wypowiedziana przez każdą z Umawiających się Stron w drodze notyfikacji skierowanej do drugiej Umawiającej się Strony. W takim przypadku niniejsza Umowa utraci swą moc po upływie sześciu miesięcy od dnia otrzymania takiej notyfikacji przez drugą Umawiającą się Stronę.

Sporządzono w Bonn dnia 17 lutego 1993 roku, w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym oba teksty mają jednakową moc.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Vertrags
über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen**

Vom 7. Juli 1993

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1993 zu dem Vertrag vom 18. Dezember 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (BGBl. 1993 II S. 115) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 16 Abs. 2

am 23. Juli 1993

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 23. Juni 1993 in Budapest ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 7. Juli 1993

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Oktober 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Februar 1977 (BGBl. II S. 235) und vom 24. Juli 1990 (BGBl. II S. 803).

Bonn, den 7. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Juli 1993

Das in Tirana am 4. Januar 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 4. Januar 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juli 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wasserversorgungsprojekte in Kavaja und in Kukes“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der Bank of Albania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von insgesamt

4 000 000,- DM (vier Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserversorgungsprojekte in Kavaja und in Kukes“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Der Finanzierungsbeitrag wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für das in Absatz 1 erwähnte Vorhaben verwendet wird.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung

zung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 4. Januar 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Vollers

Für die Regierung der Republik Albanien
Artan Hoxha

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 7. Juli 1993

Das in Tirana am 4. Januar 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6 am 4. Januar 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juli 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Warenhilfe IV“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der Bank of Albania von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 6 000 000,- DM (sechs Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Geräten, Ausrüstungen und Ersatzteilen im Transportbereich sowie für das Handwerk und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten.

(2) Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland handeln, für die die entsprechenden Verträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, be-

stimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Albanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 4. Januar 1993 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Vollers

Für die Regierung der Republik Albanien
Artan Hoxha

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Juli 1993

Das in Tirana am 4. Januar 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 4. Januar 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juli 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der Bank of Albania von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von insgesamt 1 000 000,- DM (eine Million Deutsche Mark) für einen „Studien- und Fachkräftefonds“ zu erhalten.

(2) Bei den daraus zu finanzierenden Maßnahmen muß es sich um Leistungen handeln, über die die entsprechenden Verträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunter-

nehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

zierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finan-

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 4. Januar 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Vollers

Für die Regierung der Republik Albanien
Artan Hoxha

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Änderung
der deutsch-ungarischen Gastarbeitnehmer-Vereinbarung**

Vom 7. Juli 1993

Die in Budapest durch Notenwechsel vom 29. März/21. Mai 1993 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. 1990 II S. 148) in der durch Notenwechsel vom 18. Februar/16. Juli 1991 (BGBl. II S. 1066) und 25. Februar/4. März 1992 (BGBl. II S. 401) geänderten Fassung ist nach ihrem letzten Absatz

am 21. Mai 1993

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juli 1993

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

Dr. Alexander Arnot

Budapest, den 29. März 1993

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Dritte Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 18. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung) vorzuschlagen:

In Artikel 5 Absatz 1 der Vereinbarung vom 18. Dezember 1989 in der Fassung der durch Notenwechsel vom 25. Februar/4. März 1992 geschlossenen Änderungsvereinbarung wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

Falls sich die Regierung der Republik Ungarn mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt. Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung vom 18. Dezember 1989.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Alexander Arnot

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ungarn
Herrn Dr. Géza Jeszenszky
Budapest

Außenminister
der Republik Ungarn

Budapest, den 21. Mai 1993

Geehrter Herr Botschafter,

dankend bestätige ich den Empfang Ihres Briefes vom 29. März 1993 in der Angelegenheit des Abkommens über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Arbeitnehmervereinbarung), das zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 18. Dezember 1989 in Budapest unterzeichnet wurde. Ich bin mit dem Inhalt des Briefes einverstanden.

Mit Rücksicht auf Obiges möchte ich feststellen, daß der Brief des Herrn Botschafters und mein vorliegender Antwortbrief zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen zustande bringt, das am Tage der Verfassung dieses Antwortbriefes, also am 21. Mai 1993 in Kraft tritt.

Nehmen Sie bitte, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner aufrichtigen Hochschätzung.

Dr. Géza Jeszenszky

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Alexander Arnot,
außerordentlicher und bevollmächtigter
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Budapest

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Juli 1993

Das in Windhuk am 18. Juni 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 18. Juni 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juli 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Rehabilitierung des Hardap-Damms“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Rehabilitierung des Hardap-Damms“ ein Darlehen bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der bei den Regierungsverhandlungen 1990 für das Vorhaben „Fischereischutz“ (Abkommen vom 27. September 1991) vorgesehene Betrag in Höhe von bis zu 24 000 000,- DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) wird um den nunmehr für das Vorhaben „Rehabilitierung des Hardap-Damms“ vorgesehenen Betrag in Höhe von bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) verringert.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-

zung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Namibia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 18. Juni 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. Ganns

Für die Regierung der Republik Namibia
G. Hanekom

Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. Juli 1993

Das in Nairobi am 14. Juni 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 14. Juni 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Juli 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Kenya Wildlife Service – Naturschutzprogramm“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungskonsultationen vom 9. Mai 1991 und auf das Memorandum der Regierungsgespräche vom 12. Mai 1992 –

sind wie folgt übereingekommen.

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Kenya Wildlife Service (KWS) – Naturschutzprogramm“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 28 000 000,- DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Kenia erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 14. Juni 1993 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
B. Mützelburg

Für die Regierung der Republik Kenia
W. M. Mudavadi

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit São Tomé und Príncipe**

Vom 12. Juli 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe gerichtete Verbalnote vom 6. Mai 1993 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und São Tomé und Príncipe abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. II S. 1180).

Bonn, den 12. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Kommuniqué vom 13. Juli 1975 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung von São Tomé und Príncipe
2. Abkommen vom 9. März 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
3. Handelsabkommen vom 9. März 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe
4. Vereinbarung vom 14. Juni 1983 über die Zusammenarbeit bei der Nutzung der landwirtschaftlichen Versuchsstation Potó der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe für die Intensivierung der Landwirtschaft der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe.

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Juli 1993

Das in Kathmandu am 23. Juni 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 23. Juni 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juli 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Bau des Wasserkraftwerks Arun III“ und andere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
Seiner Majestät Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 141 700 000,- DM (in Worten: Einhunderteinundvierzig Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Außerdem ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG (Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH, Köln), ihre Beteiligung an der NIDC (Nepal Industrial Development Corporation, Kathmandu), um den Gegenwert von bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhöhen, wenn nach der Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 2

(1) Die Finanzierungsbeiträge nach Artikel 1 Absatz 1 werden für die folgenden Vorhaben verwendet:

- a) 120 700 000,- DM (in Worten: einhundertzwanzig Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) für den Bau des Wasserkraftwerks Arun III.
- b) 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für die Einfuhr von Düngemitteln aus Deutschland oder aus Entwicklungsländern in den Jahren 1993 und 1994.
- c) 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für den Bezug von „Essential Drugs“ im Rahmen des Gesundheitsprogramms Seiner Majestät Regierung von Nepal.
- d) 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) für ergänzende Maßnahmen für das Wasserkraftwerk Marsyangdi.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Seiner Majestät Regierung von Nepal zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Erhöhung der Beteiligung wird nach Maßgabe eines zwischen der NIDC und der DEG zu schließenden Finanzierungsvertrags bewirkt.

Artikel 4

(1) Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Finanzierungsverträge im Königreich Nepal erhoben werden.

(2) Seiner Majestät Regierung von Nepal garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erhöhung der Beteiligung die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel sowie die Rückführung der Dividenden und des Erlöses aus der Veräußerung oder Liquidation der Beteiligung in ausländischen Zahlungsmitteln zum jeweils gültigen Wechselkurs. Sie verpflichtet sich im eigenen Namen und für die NRB (Nepal Rastra Bank), der NIDC bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG nach diesem Abkommen keine Hindernisse in den Weg zu legen. In gleicher Weise werden Seiner Majestät Regierung von Nepal und die NRB der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG keine Hindernisse in den Weg legen.

(3) Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Liquidation der Beteiligung im Königreich Nepal erhoben werden.

(4) Erhöht sich die Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von Seiner Majestät Regierung von Nepal in Absatz 2 und 3 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 5

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland dieses Abkommen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die Genehmigungen für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Finanzierungsverträge.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 23. Juni 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Martin Schneller

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal
Dr. Thakur Nath Pant

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 14. Juli 1993

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 31. März 1993 bzw. am 26. März 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385) notifiziert. Dementsprechend sind die Slowakei und die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. April 1969 (BGBl. II S. 956) und vom 3. Juni 1993 (BGBl. II S. 928).

Bonn, den 14. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Berichtigung
der Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über den Zusammenstoß von Schiffen**

Vom 2. Juli 1993

Die Bekanntmachung vom 4. November 1991 über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen (BGBl. II S. 1132) wird dahingehend berichtigt, daß das Übereinkommen für

Luxemburg	am	22. Mai 1991
und nicht	am	18. März 1991

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 135).

Bonn, den 2. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot**

Vom 2. Juli 1993

Die Bekanntmachung vom 4. November 1991 über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (BGBl. II S. 1130) wird dahingehend berichtigt, daß das Übereinkommen für

Luxemburg	am	22. Mai 1991
und nicht	am	18. März 1991

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 135).

Bonn, den 2. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann